

Gerhard Eilers

Vorsitzender der Sportgerichtskammer
Verbandsbereich Nordost

✉ Birkenstr. 7, 92442 Wackersdorf
☎ p: 09431 / 759004, 0151 5996 3292
E-Mail: gerhard.eilers@gmx.de



Verbandsbereich Nordost

Sportgerichtskammer

Gerhard Eilers, Birkenstr. 7, 92442 Wackersdorf

Wackersdorf, den 15. Oktober 2020

An den
Verteiler

Aktenzeichen	Kurztext	Datum
01/20	Einspruch gegen die unterlassene Entscheidung über einen Widerspruch	15.10.2020

Urteil

im Verfahren

zum Einspruch gegen die unterlassene Entscheidung über einen Widerspruch.

Die Sportgerichtskammer des Verbandsbereiches Nordost hat am 15.10.2020

durch

**den Vorsitzenden
den Beisitzer
den Beisitzer**

**Gerhard Eilers
Stefan Markus
Franz Eger**

**Wackersdorf
Coburg
Wallenfels**

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Dem Einspruch wird stattgegeben.**
- 2. Der Spielleiter ist verpflichtet den Widerspruch im Sinne der RVStO § 25 innerhalb der nächsten 14 Tage nach Urteileingang komplett zu erledigen.**
- 3. Dem Einspruchsführer wird empfohlen dem Spielleiter umgehend alle freien Heimspieltermine des Vereins für erforderliche Spielverlegungen zu melden.**
- 4. Die Verfahrenskosten trägt der BTTV.**

Tatbestand

der Abteilungsleiter des Vereins A hat per Schreiben vom 31.08.2020 Einspruch gegen die unterlassene Entscheidung über seinen Widerspruch vom 12.08.2020 durch den Spielleiter des Bezirks beim Vorsitzenden der Sportgerichtskammer des Verbandes Nordost Gerhard Eilers eingelegt.

Am 12.08.2020 hat der Verein A, vertreten durch den Abteilungsleiter, einen Widerspruch beim Spielleiter gegen die Festlegung von 2 Spielen in den Spielplänen einer Herren Bezirksklasse und einem Spiel einer anderen Herren Bezirksklasse eingelegt. Die 2 Spiele der einen Herren Bezirksklasse wurden verlegt, jedoch ein Spiel wieder auf einen vom Verein A angegebenen Sperrtermin. Das Spiel in der anderen Herren Bezirksklasse wurde nicht verlegt. Nach RVStO § 25 Abs. 4 sind Entscheidungen über Widersprüche unverzüglich zu treffen und allen Beteiligten schriftlich per Bescheid bekannt zu geben. Der Bescheid muss eine Belehrung über das einzulegende Rechtsmittel enthalten. Dieses ist laut dem Einspruchsführer nicht erfolgt.

Der beschuldigte Spielleiter machte von der Möglichkeit einer Stellungnahme keinen Gebrauch.

In dieser Angelegenheit eröffne ich unter o.a. Aktenzeichen das Verfahren gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1 der RVStO des BTTV. Es ist ein schriftliches Verfahren ohne mündliche Verhandlung vorgesehen.

Entscheidungsbegründung

Der Einspruch ist zulässig.

I. Zulässigkeit

Der Einspruch ist zulässig und erfolgt form- und fristgerecht. Die Sportgerichtskammer Verbandsbereich Nordost ist zuständig gem. § 13 Abs. 1 Nr. 3 RVStO. Der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses liegt vor.

Die Betroffenen wurden von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts gem. § 21 Abs. 2 RVStO unterrichtet.

II. Begründetheit

Der Einspruch ist in der Sache begründet.

Der Spielleiter ist verpflichtet nach RVStO § 25 Abs. 4 unverzüglich eine Entscheidung über den eingegangenen Widerspruch zu treffen und allen Beteiligten schriftlich per Bescheid bekannt zu geben. Der Bescheid muss eine Belehrung über das einzulegende Rechtsmittel enthalten. Dieser Bescheid ist beim Einspruchsführer bis heute nicht eingegangen. Die Ansetzung von neuen Spielterminen zeigt, dass der Spielleiter sich teilweise dem Widerspruch angenommen hat.

Die erneute Spielansetzung für ein Spiel auf einen vom Heimatverein angegebenen Sperrtermin entspricht nicht den Vorgaben der Wettspielordnung. Es wurden nicht alle Möglichkeiten einer einvernehmlichen Spielplanung ausgeschöpft. Auch der Heimverein kann durch Bekanntgabe von freien Heimspielterminen des Vereins (nicht nur von der betreffenden Mannschaft) die Arbeit des Spielleiters erleichtern.

(...)

gez.

Gerhard Eilers
Vorsitzender

gez.

Stefan Markus
Beisitzer

gez.

Franz Eger
Beisitzer